

Vorblatt

Ziel(e)

- Ausbau des qualitativen Angebotes an ganztägigen Schulformen
- Optimierung des Gestaltungsspielraumes an Neuen Mittelschulen durch Flexibilisierung des standortspezifischen Ressourceneinsatzes
- Anpassungen autonomer Lehrplanverordnungen der Pflichtschulen im Stundenausmaß für Bewegung und Sport

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Erweiterung der Betreuungspläne um den Bereich der Freizeit und Präzisierung Lernzeit
- Flexibilisierung des Ressourceneinsatzes
- Anpassung von schulautonomen Lehrplanverordnungen

Wesentliche Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da sich durch die vorzunehmenden inhaltlichen Adaptierungen der Lehr- bzw. Betreuungspläne keine Änderung beim Ressourcenbedarf ergibt.

Auswirkungen auf Kinder und Jugend:

Durch Teilaspekte der gegenständlichen Verordnung wird die Untergrenze des Stundenvolumens des Unterrichtsfaches "Bewegung und Sport" in den schulautonomen Lehrplanbestimmungen der Pflichtschulen im wesentlichen jenen Untergrenzen der subsidiären Stundentafeln der Pflichtschulen angepasst. Damit wird es erleichtert, dass die jungen Menschen auch zu gesundheitsbewussten Gliedern der Gesellschaft herangebildet und zu sportlich aktiver Lebensweise hingeführt werden sollen, wie vom §2 des Schulorganisationsgesetzes gefordert.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

- Adaptierung Betreuungspläne

- Optimierung des Gestaltungsspielraumes an Neuen Mittelschulen durch Flexibilisierung des standortspezifischen Ressourceneinsatzes**
- Anpassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen im UF Bewegung und Sport an die Untergrenzen des UF Bewegung und Sport der subsidiären Stundentafeln.**

Einbringende Stelle: BMBF
 Vorhabensart: Verordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2015
 Inkrafttreten/ 2015
 Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt der Maßnahme "Quantitativer und qualitativer Ausbau ganztägiger Schulformen von der 1. bis zur 9. Schulstufe" für das Wirkungsziel "Erhöhung des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler" der Untergliederung 30 Bildung und Frauen bei.

Das Vorhaben trägt der Maßnahme "Quantitativer und qualitativer Ausbau ganztägiger Schulformen von der 1. bis zur 9. Schulstufe" für das Wirkungsziel "Verbesserung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen" der Untergliederung 30 Bildung und Frauen bei.

Das Vorhaben trägt der Maßnahme "Qualitätsvolle Umsetzung der Neuen Mittelschule (NMS) im Sinne einer neuen Lehr- und Lernkultur" für das Wirkungsziel "Erhöhung des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler" der Untergliederung 30 Bildung und Frauen bei.

Das Vorhaben trägt der Maßnahme "Bereits bestehende Möglichkeiten im Rahmen der Schulautonomie forcieren und zusätzliche ermöglichen" für das Wirkungsziel "Erhöhung des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler" der Untergliederung 30 Bildung und Frauen bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Ein qualitativvolles Angebot an ganztägigen Schulformen ist für die individuelle Förderung von Kindern notwendig. Ganztägige Schulformen ermöglichen vor allem in Form der verschränkten Ganztagschule die Umsetzung des Konzepts des pädagogisch fundierten Abwechslens zwischen Lerneinheiten, Fördereinheiten, Sport und Freizeit. Ganztägige Schulformen sind bei optimaler Ausgestaltung sozial gerechter, da vielfach erwiesen wurde, dass in dieser Schulform die Kosten für Nachhilfe sinken können - bei ganztägigen Schulangeboten werden dadurch sozial schwächere Familien finanziell entlastet. Ganztägige Schulformen ermöglichen eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Kindererziehung, was vor allem Frauen zu Gute kommt, die voll erwerbstätig sein wollen. Ganztägige Schulformen sind ein Motor der Integration für SchülerInnen mit Migrationshintergrund, da durch gemeinsames Lernen und gemeinsame Freizeit spielerisch Spracherwerb erleichtert und Diversität so gelebt wird, dass kulturelle sowie soziale Barrieren spielerisch abgebaut werden.

An ganztägigen Schulformen bildet der Betreuungsplan einen Teil des Lehrplanes. Derzeit sind Betreuungspläne nur für die gegenstandsbezogene und die individuelle Lernzeit festzulegen. Tatsächlich enthielten die Lehrpläne bisher nur marginal Bestimmungen, die auch den Freizeitteil anlagen. Die zu überarbeiteten Lehrpläne sehen für den Betreuungsteil vor, dass die Lernzeiten jedenfalls der Bearbeitung von Aufgabenstellungen aus dem Unterricht (zB Hausübungen), der Festigung und Förderung der

Unterrichtsarbeit sowie der individuellen Förderung dienen. Die Erarbeitung neuer Lerninhalte im Betreuungsteil soll auch in Zukunft nicht zulässig sein. Für die Freizeit stehen neben kreativen, künstlerischen, musischen und sportlichen Begabungen auch die Aneignung von sozialen Kompetenzen sowie die Persönlichkeitsentfaltung im Mittelpunkt.

Zum Zwecke der Individualisierung und inneren Differenzierung (vgl. § 31a Abs. 2 SchUG; Maßnahmen sind z.B. die Bildung von Förder- und Leistungskursen oder das Unterrichten in LehrerInnenteams) in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache an Neuen Mittelschulen stellt der Bund 6 Lehrpersonenstunden pro NMS-Klasse zur Verfügung. In der Praxis führt die Beschränkung des Einsatzes der 6 Wochenstunden auf die differenzierten Pflichtgegenstände zu erheblichen Schwierigkeiten, geplante Schwerpunkte, sowohl im fremdsprachlichen Bereich als auch im (autonomen) Schwerpunktbereich, zu realisieren, da beispielsweise in einigen Fällen LandeslehrerInnen mit der dafür erforderlichen speziellen Qualifikation am betroffenen Schulstandort nicht vorhanden sind. Von dem Vorhaben sind nach dem Endausbau der Neuen Mittelschule rd. 1.118 Standorte und rd. 10.400 Klassen betroffen.

Im Zuge eines Gesetzespakets (Bundesgesetz hinsichtlich ganztägiger Schulformen und der Bewegungsorientierung an Schulen) mit dem wesentlichen Ziel Bewegung und Sport im Schulorganisationsgesetz und Schulunterrichtsgesetz vermehrt zu verankern, soll nun auch in den Lehrplanverordnungen der Pflichtschulen das Stundenausmaß für Bewegung und Sport entsprechend der gesetzlichen Zielsetzungen festgesetzt werden. Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen für das Unterrichtsfach Bewegung und Sport in den Pflichtschulen werden dahingehend angepasst, als das in den subsidiären Stundentafeln der Pflichtschulen festgeschriebene Ausmaß für das Unterrichtsfach Bewegung und Sport im wesentlichen nicht unterschritten werden kann.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Eine Verbesserung der Qualität an ganztägigen Schulformen ist ohne die Vorgaben der überarbeiteten Betreuungspläne nicht zu erwarten und somit erfolgt die damit verbundene Förderung und Unterstützung der SchülerInnen zu einem geringeren Teil.

Die pädagogische Planungsverantwortung wäre weiterhin durch den geringen organisationsrechtlichen Gestaltungsspielraum für vorhandene Ressourcen hinsichtlich einer standortspezifischen (autonomen) Schwerpunktsetzung deutlich erschwert.

Der Einsatz von Bundeslehrer/innen aus dem Bereich der allgemein bildenden und berufsbildenden höheren Schulen wäre weiterhin erschwert.

Im Bereich des UF Bewegung und Sport könnten Schulen mit autonomen Lehrplanbestimmungen vermutlich nur erschwert das vom Gesetzgeber beschriebene Ziel der österreichischen Schule erreichen, dass junge Menschen auch zu gesundheitsbewussten Gliedern der Gesellschaft herangebildet und zu sportlich aktiver Lebensweise hingeführt werden sollen, und somit der Bewegungsaspekt als eine der Erziehungsaufgaben der österreichischen Schule gefestigt werden soll.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Evaluierungsunterlagen und -methode: Das Regelungsverfahren betrifft die Absicht, das qualitative Angebot an und den quantitativen Ausbau von ganztägigen Schulformen zu forcieren. Es ist davon auszugehen dass durch ein entsprechendes qualitatives Angebot die quantitative Steigerung der Betreuungsplätze erfolgen wird. Mit dem Regelungsverfahren werden Rahmenbedingungen geschaffen, die in weiterer Folge mit Maßnahmen unterstützt werden müssen, wie:

- Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze an ganztägigen Schulformen
- Parameter für qualitätsvolle ganztägige Schulen

Die zielgerichtete Steigerung des qualitativen Angebots an und des quantitativen Ausbaus von ganztägigen Schulformen ist ein Prozess, der Zeit in Anspruch nimmt und eine frühere Evaluation nicht als sinnvoll erscheinen lässt. Neben der Überprüfung durch die Anzahl der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze wird eine Evaluierung im Zuge des Nationalen Bildungsberichts 2018 erfolgen.

Ressourceneinsatz und -steuerung sind fixe thematische Bestandteile im Prozess der Schulqualität Allgemeinbildung (SQA), wodurch ein laufender Informationsfluss bzw. die Datengrundlage für eine interne Evaluation gegeben sind.

Ziele

Ziel 1: Ausbau des qualitativen Angebotes an ganztägigen Schulformen

Beschreibung des Ziels:

Neuerlassung des den Betreuungsteil an ganztägigen Schulen betreffenden Teils der Lehrpläne der als Leitfaden für die pädagogische Arbeit dient und sowohl die Lernzeit als auch die Freizeit umfasst. Nach dem quantitativen Ausbau der schulischen Tagesbetreuung folgt nun in einem zweiten Schritt eine Qualitätsoffensive, um das Angebot weiter zu verbessern. Ziel ist es, Kinder in ganztägigen Schulen optimal zu fördern. An ganztägigen Schulformen wird der Lernstoff in der Lernzeit vertieft und werden die SchülerInnen in der Lernzeit und der Freizeit gefördert. Durch Förderangebote wird die umfassende Entwicklung der Kinder unterstützt.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Das Angebot ganztägiger Schulformen befindet sich im Aufbau. Seit dem Schuljahr 2007/08 bis zum Schuljahr 2013/14 wurde im gesamten österreichischen Schulwesen zusätzlichen 810 Standorten ein Angebot geschaffen und es werden über 53.000 SchülerInnen zusätzlich betreut. An den Standorten wird ein qualitativvolles Angebotes entwickelt, das durch wenige Vorgaben durch die Betreuungspläne erfolgt.	<ul style="list-style-type: none"> - Klare Vorgaben durch umfassende Betreuungspläne. - Definition allgemeiner Rahmen im Betreuungsteil an ganztägigen Schulen - Definition Aufgaben und Ziele der Lernzeit - Definition Ausgestaltung der Freizeit

Ziel 2: Optimierung des Gestaltungsspielraumes an Neuen Mittelschulen durch Flexibilisierung des standortspezifischen Ressourceneinsatzes

Beschreibung des Ziels:

Um den Gestaltungsspielraum der Neuen Mittelschulen zu optimieren, soll der Einsatz der 6 Wochenstunden auch in anderen als den differenzierten Pflichtgegenständen bei gleichbleibender Stundenanzahl ermöglicht werden. Diese Maßnahme stärkt einerseits den schulautonomen Verantwortungsbereich und ermöglicht gleichzeitig den Ausbau und die Vertiefung der Zusammenarbeit der Neuen Mittelschulen mit den Kooperationsschulen aus dem Bereich der allgemein bildenden und berufsbildenden höheren Schulen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Planungs- und Entwicklungsmöglichkeit hinsichtlich der Ausgestaltung pädagogischer Ziele im Rahmen von (autonomen) Schwerpunktbereichen ist nur unzureichend gegeben.	Die Realisierung von standortspezifischen, pädagogischen Schwerpunkten in Zusammenarbeit mit den Kooperationsschulen ist im überwiegenden Ausmaß möglich

Anteil des Einsatzes von BundeslehrerInnen in anderen als den differenzierten Pflichtgegenständen 2014/15: 0%	Anteil des Einsatzes von BundeslehrerInnen in anderen als den differenzierten Pflichtgegenständen 2019/20: >10%
---	---

Ziel 3: Anpassungen autonomer Lehrplanverordnungen der Pflichtschulen im Stundenausmaß für Bewegung und Sport

Beschreibung des Ziels:

Durch Teilaspekte der gegenständlichen Verordnung wird die Untergrenze des Stundenvolumens des Unterrichtsfaches "Bewegung und Sport" in den schulautonomen Lehrplanbestimmungen im wesentlichen jenen Untergrenzen für Bewegung und Sport der subsidiären Stundentafeln der Pflichtschulen angepasst. Von dieser Verordnung betroffen sind die autonomen Lehrplanbestimmungen (Bewegung und Sport) der Lehrpläne der Volksschule, Volksschuloberstufe, Neue Mittelschule, Neue Musikmittelschule; Neue Mittelschule (slowenische Sprache), Gymnasium (musische Ausbildung), Realgymnasium (musische Ausbildung), Hauptschule, Polytechnische Schule und Allgemeine Sonderschule.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Vor allem in den Lehrplanverordnungen für die Neue Mittelschule, wurde das in den schulautonomen Lehrplanbestimmungen vorgesehene Stundenausmaß für das Unterrichtsfach Bewegung und Sport nicht den bestehenden schulautonomen Lehrplanbestimmungen für das Unterrichtsfach Bewegung und Sport in der AHS angepasst.	Anpassung der autonomen Lehrplanbestimmungen (Bewegung und Sport) der Lehrpläne der Volksschule, Volksschuloberstufe, Neue Mittelschule, Neue Musikmittelschule; Neue Mittelschule (slowenische Sprache), Gymnasium (musische Ausbildung), Realgymnasium (musische Ausbildung), Hauptschule, Polytechnische Schule und Allgemeine Sonderschule.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Erweiterung der Betreuungspläne um den Bereich der Freizeit und Präzisierung Lernzeit

Beschreibung der Maßnahme:

Die Präzisierung der Aufgabe und des Zieles der Lernzeit und der Ausgestaltung der Freizeit erfolgt über die Betreuungspläne (Teil der Lehrpläne). Dadurch erfolgt eine Angebotsdefinition der Lernzeit und der Freizeit in der ganztägigen Schulform. Dies erfolgt über die Definition der Aufgaben und Ziele der Lernzeit und eine Beschreibung der Ausgestaltung der Angebote (musischer, kreativer, künstlerischer und sportlicher Bereich) im Freizeitbereich.

Definition allgemeiner Rahmen: Im neu konzipierten Betreuungsplan sind grundlegende Vorgaben zum pädagogischen Konzept, zur Planung, zur Kommunikation und zur Organisation enthalten. Die vorgegebenen Grundsätze sind bei der Verwirklichung der Aufgaben zu beachten.

- Definition der Lernzeit: Die Lernzeit dient der Bearbeitung von Aufgabenstellungen aus dem Unterricht (zB Hausübungen), der Festigung und Förderung der Unterrichtsarbeit im Unterrichtsteil sowie der individuellen Förderung der Kinder. Die Erarbeitung neuer Lerninhalte im Betreuungsteil ist weiterhin unzulässig.

- Definition der Freizeit: In der Freizeit werden künftig neben kreativen, künstlerischen, musischen und sportlichen Begabungen auch die Aneignung von sozialen Kompetenzen sowie die Persönlichkeitsentfaltung zu fördern sein.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Betreuungspläne umfassen eine allgemeine Definition der Lernzeit Es gibt keine Beschreibung des Freizeiteils in den Betreuungsplänen und somit wird der Freizeiteil nur rudimentär geregelt.	Klar definierte Betreuungspläne, die alle Teile des schulischen Alltages im Betreuungsteil (Lernzeit und Freizeit) umfassen. Qualitätsvolles Angebot an den ganztägigen Standorten, die sich an den Betreuungsplänen im Betreuungsteil orientieren. Umfassende Förderung der SchülerInnen an ganztägigen Schulformen.

Maßnahme 2: Flexibilisierung des Ressourceneinsatzes

Beschreibung der Maßnahme:

Ermächtigung zum Einsatz der für Individualisierungsmaßnahmen zweckgewidmeten, zusätzlichen Wochenstunden je NMS-Klasse nicht nur in den differenzierten Pflichtgegenständen

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 3: Anpassung von schulautonomen Lehrplanverordnungen

Beschreibung der Maßnahme:

Durch Teilaspekte der gegenständlichen Verordnung wird die Untergrenze des Stundenvolumens des Unterrichtsfaches "Bewegung und Sport" in den schulautonomen Lehrplanbestimmungen im wesentlichen jenen Untergrenzen für Bewegung und Sport der subsidiären Stundentafeln der Pflichtschulen angepasst. Von dieser Verordnung betroffen sind die autonomen Lehrplanbestimmungen (Bewegung und Sport) der Lehrpläne der Volksschule, Volksschuloberstufe, Neue Mittelschule, Neue Musikmittelschule; Neue Mittelschule (slowenische Sprache), Gymnasium (musische Ausbildung), Realgymnasium (musische Ausbildung), Hauptschule, Polytechnische Schule und Allgemeine Sonderschule.

Umsetzung von Ziel 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Vor allem in den Lehrplanverordnungen für die Neue Mittelschule, wurde das in den schulautonomen Lehrplanbestimmungen vorgesehene Stundenausmaß für das Unterrichtsfach Bewegung und Sport nicht den bestehenden schulautonomen Lehrplanbestimmungen für das Unterrichtsfach Bewegung und Sport in der AHS angepasst.	Anpassung der autonomen Lehrplanbestimmungen (Bewegung und Sport) der Lehrpläne der Volksschule, Volksschuloberstufe, Neue Mittelschule, Neue Musikmittelschule; Neue Mittelschule (slowenische Sprache), Gymnasium (musische Ausbildung), Realgymnasium (musische Ausbildung), Hauptschule, Polytechnische Schule und Allgemeine Sonderschule.

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf Kinder und Jugend

Auswirkungen auf die aktive Förderung der Gesundheit und Entwicklung von Kindern

Durch Teilaspekte der gegenständlichen Verordnung wird die Untergrenze des Stundenvolumens des Unterrichtsfaches "Bewegung und Sport" in den schulautonomen Lehrplanbestimmungen der Pflichtschulen im wesentlichen jenen Untergrenzen der subsidiären Stundentafeln der Pflichtschulen angepasst. Damit wird es erleichtert, dass die jungen Menschen auch zu gesundheitsbewussten Gliedern der Gesellschaft herangebildet und zu sportlich aktiver Lebensweise hingeführt werden sollen, wie vom §2 des Schulorganisationsgesetzes gefordert.

Quantitative Auswirkungen auf die Gefährdung und die Entwicklung / Gesundheit von Kindern

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Schülerinnen und Schüler der Pflichtschule	679.950	Statistik Austria: Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 13/14 an den Pflichtschulen

Auswirkungen auf die Betreuung und Bildung von Kindern

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Betreuung und Bildung von Kindern.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.